



Blindenschule Zollikofen
Kompetenzzentrum für Sehförderung
Abteilung Bildung

Schulreglement

Autor: Soraya Taibo, s.taibo@blindenschule.ch, 079 417 53 05

Version: V0.4, 23.10.2025

Genehmigung: *genehmigt durch den Stiftungsrat am 23.10.2025*

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2	Organisation und Aufgaben der Schulorgane.....	3
3	Unterrichtsorganisation, spezielle Förderung.....	4
4	Mitwirkung der Lehrpersonen und Eltern	4
5	Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung	5
6	Schulergänzende Angebote.....	5
7	Umgang mit komplexen, herausfordernden Situationen	6
8	Schlussbestimmungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zollikofen, hier als Blindenschule bezeichnet, organisiert die ihr übertragene Aufgabe zur Bereitstellung des besonderen Volksschulangebots nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

²Das Angebot der Blindenschule wird gemäss den Bestimmungen dieses Reglements bereitgestellt.

Art. 2 Leitbild & Strategie

Die Tätigkeit der Stiftung richtet sich nach den Statuten, dem Leitbild, der Strategie sowie dem Betriebskonzept und den darin festgehaltenen pädagogischen Grundsätzen.

Art. 3 Zielgruppe

¹Wir sind zuständig für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einem besonderen Förderbedarf aufgrund ihrer Beeinträchtigung. Unsere Kernkompetenzen liegen bei der Förderung und Begleitung von jungen Menschen mit Sehbeeinträchtigung, Blindheit, Mehrfachbeeinträchtigung oder aus dem Autismus-Spektrum.

²Wir begleiten unsere Zielgruppen von der Geburt bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit oder der berufsbefähigenden Erstausbildung.

³Unser Angebot richtet sich nicht an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene:

- a. falls für sie ständige ärztliche Präsenz vor Ort nötig ist
- b. bei ausschliesslich sozialer Indikation (nur Verhalten)
- c. bei ausschliesslich sprachlicher oder körperlicher Indikation ohne Sehbeeinträchtigung oder bei Hörbeeinträchtigung.

Art. 4 Schulangebot

¹Das Angebot der Blindenschule umfasst im separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot in den beiden Schultypen Schule Sehen und Schule Sehen Plus:

- a. die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Schuljahr)
- b. die Mittelstufe (3. - 6. Schuljahr)
- c. die Oberstufe (7.- 9. Schuljahr)
- d. den Mittagstisch
- e. die Tagesschule
- f. die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen
- g. den Gesundheitsdienst und die Gesundheitsförderung
- h. den Schülertransport

²In Regelschulen sowie anderen besonderen Volksschulen erbringt der ambulante Dienst der Blindenschule Dienstleistungen bei Kindern und Jugendlichen in der Schule ihres Aufenthaltsortes vom Kindergarten bis zum Abschluss der Volksschulzeit (Visiopädagogische Beratung und Unterstützung, Assistenz).

2 Organisation und Aufgaben der Schulorgane

Art. 5 Stiftungsrat

¹Dem Stiftungsrat obliegt die strategische Führung der Stiftung, insbesondere die Festlegung des schulischen Angebots.

²Die Zusammenarbeit zwischen dem Stiftungsrat und dem Betrieb ist in den Statuten, den Reglementen, dem Funktionsdiagramm und dem Stellenbeschrieb des Direktors/der Direktorin beschrieben.

Art. 6 Die Geschäftsleitung

¹Die operative Führung des Betriebs obliegt der Geschäftsleitung. Diese wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.

²Für den Informationsfluss gegen innen trägt die Direktion die Verantwortung. Die Kommunikation nach aussen findet je nach Situation in Absprache zwischen Direktion und Präsidium des Stiftungsrates statt.

Organisationseinheiten

Art. 7 Abteilungsleitungen

¹Für die operative Führung der separativ umgesetzten besondere Volksschule, des Ambulanten Dienstes sowie der Angebote Mittagstisch und Tagesschule ist jeweils eine Abteilungsleitung zuständig.

²Die Abteilungsleitung verantwortet die strategische Führung und Weiterentwicklung ihrer Abteilung in personeller, fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Art. 8 Teamleitungen

Den Teamleitungen obliegt die personelle und pädagogische Führung ihrer Mitarbeitenden. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung des operativen Betriebs.

Art. 9 Schulleitung

¹ In der separativ umgesetzten besonderen Volksschule besteht die Schulleitung aus der Abteilungsleitung und den Teamleitungen.

² Die Schulleitungssitzung findet in der Regel einmal pro Woche statt. Die Sitzung wird von der Abteilungsleitung geleitet.

3 Unterrichtsorganisation, spezielle Förderung

Art. 10 Schwerpunkt Blindheit, Seh- und Mehrfachbeeinträchtigung

Kinder und Jugendliche mit Blindheit, Seh- und Mehrfachbeeinträchtigung werden mit dem folgenden spezifischen Unterrichtsangebot gefördert:

- Braille
- Information and Communications Technologies (ICT)
- Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF)
- Orientierung und Mobilität (O+M)
- Low-Vision (LV)
- Unterstützte Kommunikation (UK)

Art. 11 Spezifische Angebote im Autismus-Spektrum

Die spezifischen Angebote für Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum richten sich nach internen Konzepten.

Art. 12 verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Zum weiteren Förderangebot zählen Heilpädagogische Förderung, Logopädie, Psychomotorik.

Art. 13 Blockzeiten

In der separativ umgesetzten besonderen Volksschule gilt mindestens die Blockzeit 8.30 bis 12 Uhr.

4 Mitwirkung der Lehrpersonen und Eltern

Art. 14 Elternmitwirkung

¹Das Angebot der Blindenschule für Eltern umfasst die Möglichkeit von individueller Beratung, Austausch mit Fachpersonen sowie die Teilnahme am Familienkurs und an spezifischen Fortbildungskursen.

²Die Eltern sind verpflichtet, an den jährlich stattfindenden Standortgesprächen teilzunehmen.

Art. 15 Mitwirkung der Lehrpersonen

¹Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt über regelmässige Bereichs- und Zykluskonferenzen.

²Jeweils in der Woche vor Schuljahresstart (Organisationswoche) finden zudem gemeinsame Weiterbildungen und Anlässe statt.

5 Gesundheitsdienst, Gesundheitsförderung

Art. 16 Schulärztlicher Dienst

¹Die Blindenschule bezeichnet eine Schulärztin oder einen Schularzt und organisiert die obligatorischen schulärztlichen Untersuchungen in der Schule Sehen.

²In der Schule Sehen Plus finden die ärztlichen Untersuchungen individuell bei den jeweiligen behandelnden Ärztinnen und Ärzten statt. Die Eltern sind für die Organisation zuständig.

³Die Blindenschule überprüft die Umsetzung und fordert die entsprechenden Bestätigungen ein.

Art. 17 Schulzahnärztlicher Dienst

¹Die jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Sie haben der Blindenschule einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

²Die Schulzahnpflege erfolgt durch unser Fachpersonal in der Schule und im Internat, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kinder- und Jugendlichen.

Art. 18 Medizinische Fachstelle

Die interne medizinische Fachstelle, bestehend aus Pflegefachpersonen, ist für die Umsetzung des Leitfadens «Medizinische Versorgung und Pflege» verantwortlich.

6 Schulergänzende Angebote

Art. 19 Schulergänzende Angebote

Zum schulergänzenden Angebot zählen der Mittagstisch, die Tagesschule, Teil- und Vollzeitinternat sowie das Wochenend- und Ferienangebot für den Bereich Sehen Plus.

Art. 20 Weitere Angebote

¹Zum weiteren Angebot für die Kinder- und Jugendlichen der Blindenschule zählen medizinische Therapien (Physio-, Ergo-, Hippotherapie), das heilpädagogische Reiten sowie der Instrumentalunterricht.

²Eine auf Blindheit, Seh- und Mehrfachbeeinträchtigung spezialisierte Lehrmittelabteilung und Ludothek tragen zur Qualitätssicherung bei.

7 Umgang mit komplexen, herausfordernden Situationen

Art. 21 Präventive Massnahmen im Umgang mit Gewalt

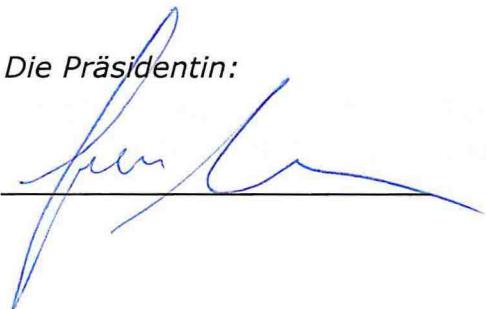
- ¹ Die Blindenschule hat einen aktiven und professionellen Umgang mit dem Thema Gewalt. Definition der Gewalt sowie Massnahmen zur Prävention von Gewalt und das Vorgehen bei Vorfällen werden im «Konzept Prävention, Umgang mit Gewalt und freiheitsbeschränkende Massnahmen» festgehalten.
- ² Mit einer niederschwelligen internen Präventions- und Meldestelle werden Sensibilisierung, Erfassung, Interventionen und die Nachsorge bei grenzverletzenden Vorfällen sichergestellt (Vgl. dazu das Konzept interne Präventions- und Meldestelle).

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Die Präsidentin:



Der Vizepräsident:

